

---

## S 65 AS 10612/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe; hinreichende Erfolgsaussicht; Übernahme von Kosten einer Hausrat- und Glasschutzversicherung durch die SGB II; Träger
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">SGG § 73a Abs. 1</a> ; <a href="#">ZPO § 114 Satz 1</a> ;

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 65 AS 10612/05
Datum	08.02.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 237/06 AS PKH
Datum	03.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. Februar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten ([§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz i. V. mit den [§§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO -)). Die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung sieht sie begehrt im Klageverfahren ersichtlich nur die Übernahme der Kosten der Hausrat- und Glasschutzversicherung für die von ihr bewohnte Wohnung zusätzlich zu der Regelleistung des § 20 Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat keine hinreichende

---

Aussicht auf Erfolg (vgl. [Â§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Zwar durfte das SG die Gewährung von PKH nicht unter Hinweis auf die fehlende Erforderlichkeit eines Rechtsanwalts im Sinne von [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#) ablehnen. Denn das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit ([Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz](#) â GG â i. V. mit [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) und die aus [Art. 3 Abs. 1](#), [Art. 19 Abs. 4](#) und [Art. 20 Abs. 3 GG](#) abgeleitete Garantie des effektiven Rechtsschutzes lassen die Beiordnung eines Rechtsanwalts stets schon dann als erforderlich erscheinen, wenn im Kenntnisstand und in den FÃhigkeiten der Prozessbeteiligten ein deutliches Ungleichgewicht besteht. Davon ist vorliegend schon deshalb auszugehen, weil die AufklÃrungs- und Beratungspflicht des Rechtsanwalts Ã¼ber die Reichweite der Hinweis- und Amtsermittlungspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren hinausgeht (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2001 â [1 BvR 391/01](#) = [FamRZ 2002, 531-532](#)).

Es fehlt jedoch an der ausreichenden Erfolgsaussicht des Klagebegehrens. Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die gesonderte Ãbernahme der Kosten der Hausrat- und Glasschutzversicherung zusÃtzlich zur Regelleistung des [Â§ 20 SGB II](#) ist nicht ersichtlich. Unter Geltung des SGB II, das auf dem Prinzip der pauschalen Abgeltung der Bedarfe des tÃglichen Lebens durch die Regelleistung in Abkehr vom Einzelleistungsprinzip des Sozialhilferechts beruht, werden sÃmtliche Kosten fÃ¼r den "Hausrat" mit Ausnahme der Erstausstattungen des [Â§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) von der Regelleistung gemÃÃ [Â§ 20 SGB II](#) abgegolten, d.h. auch sÃmtliche im Zusammenhang mit dem Hausrat stehenden Ausgaben, zu denen auch die Kosten einer Hausrat â und Glasschutzversicherung gehÃ¶ren. Ob diesbezuglich eine DarlehensgewÃhrung nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB II](#) in Betracht kommt, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Weder hat die KlÃgerin ein solches Darlehen begehrt noch hat die Beklagte hierÃ¼ber bislang eine â gerichtlich Ã¼berprÃ¼fte â Verwaltungsentscheidung getroffen. Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren nicht zu ergehen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024